

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Vergabenummer | 01/InnoSchloß/<br>M005820052/25 |
|---------------|---------------------------------|

**Maßnahme**

Los 3 Generalplanung Schloß mit Brandschutz LP 1-3 einschl. Baugrunduntersuchung

**Leistung**

Generalplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 (HOA 2021) unter Berücksichtigung Denkmalschutz, Bauforschung und Archäologie

- a) Objektplanung Gebäude
- b) Technische Ausrüstung
  - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
  - Wärmeversorgungsanlagen
  - Lufttechnische Anlagen
  - Stark- und Niederstromanlagen
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
  - Förderanlagen
- c) Tragwerksplanung
- d) Objektplanung Freianlagen
- e) Brandschutzkonzept (AHO neuste Fassung)
- f) Wärmeschutz und Energiebilanzierung
- g) Vermessungsleistung (Lage- und Höhenplan im Bestand)
- h) Sämtliche Untersuchungen des Gebäudebestandes, inkl. Baugrunduntersuchung

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

**1 Überwachung der Anlieferung**

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

.....

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

**2 Anlieferungs- oder Annahmestelle**

Ort

Landkreis Mansfeld-Südharz,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22,  
06526 Sangerhausen

Gebäude

Raum

**3 Ausführungsfristen**

Anlieferung

01.04.2025

Ende der Ausführung

30.09.2025

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

Die Unterlage zur baufachlichen Prüfung Zuwendungsgeber (Z-Bau) muss spätestens bis zum 26.05.2025 vorliegen. Die Fertigstellung der Lph. 3 bei etwaigen Nachforderungen im Rahmen der baufachlichen Prüfung durch

den Zuwendungsgeber muss bis zum 31.08.2025 abgeschlossen werden.

#### **4 Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche ..... Prozent

für jeden Werktag 0,10 Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

#### **5 Rechnungen (§ 15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

2 -fach und zugleich

bei

..... -fach einzureichen.

#### **6 Sicherheitsleistung (§ 18)**

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

#### **7 Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Dem Auftragnehmer wird es freigestellt Abschläge des vereinbarten Honorars geltend zu machen, sofern eine bewertbare, in sich geschlossene, d. h. abnahmefähige, Teilleistung vorliegt. Hierfür muss der Auftragnehmer eine prüffähige Abschlagsrechnung beim Auftraggeber einreichen.

8 - frei -

#### **9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Es gelten die weiteren Bedingungen aus dem beiliegenden Entwurf zum Generalplanervertrag und den allgemeinen Vertragsbedingungen.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----